

Drohnenflug – Was ist zu beachten! **Drohnenverordnung vom 07.04.2017**

Drohnen fliegen zu lassen ist mittlerweile ein weit verbreitetes Hobby. Starten, Fliegen, Landen und das Filmen von hoch oben fasziniert viele Menschen. Um gefahren zu vermeiden, gibt es seit dem 07.04.2017 eine Drohnenverordnung zu beachten.

Wichtige Regeln aus der Verordnung sind:

- Drohnen ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg müssen künftig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers.
- Ab 2,0 kg müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.
- Ab 5,0 kg wird eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde benötigt.
- Generell dürfen Drohnen nur in Sichtweite geflogen werden.
- Ab 100 m Höhe dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde.
- Menschenansammlungen, Einsatzorte der Polizei und Rettungskräfte, Krankenhäuser, Schutzgebiete aller Art, Wohngrundstücke, Industrieanlagen und Kraftwerke, Kontrollzonen von Flugplätzen und Verfassungsorgane von Bundes oder Landesbehörden etc. dürfen nicht überflogen werden.

Weitere Informationen über das benutzen von Drohnen finden Sie unter www.bmvi.de. Kartenmaterial zu den Schutzgebieten, können unter www.geodienste.bfn.de abgerufen werden.

In den letzten Wochen ist mehrfach eine Drohne über der Ortslage Owen, also über Wohngrundstücken, gesichtet worden. Das ist rechtlich nicht zulässig. Der Drohnenpilot wird eingehend darum gebeten künftig auf die Einhaltung der Rechtsverordnung zu achten!